



Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten - Selbsthilfe und Fachverbände e. V.
Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8, 24769 Rendsburg

Prof. Dr. Ulrich Hase
Vorsitzender

**Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtags**

Frau Katja Rathje-Hoffmann, Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel.: 04331-589750
Fax: 04331-589745
info@deutsche-gesellschaft.de

Rendsburg, 14. Dezember 2022

- per Mail an sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**Anhebung des Landblindengeldes und Einführung eines Gehörlosengeldes
Antrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/254**

Ihr Schreiben vom 02. November 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Rathe-Hoffmann,
sehr geehrte Abgeordnete des Sozialausschusses,

die Gelegenheit, namens der Deutschen Gesellschaft der Hörbehinderten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG) Stellung zum o.g. Antrag der Landtagsfraktion des SSW zu nehmen, ergreife ich gerne. Die DG ist Dachverband von 26 überregionalen Organisationen (überwiegend auf Bundesebene) der Hörbehindertenselbsthilfe (unter anderem von tauben und schwerhörigen Menschen, Menschen mit Cochlea-Implantat, taubblinden Menschen) und Berufsverbänden und hat ihren Sitz in Rendsburg (Schleswig-Holstein).

Das Blindengeld liegt in Schleswig-Holstein seit 2013 unverändert im unteren Bundesdrittel. Aus meiner Sicht ist schon deshalb eine Anpassung des Blindengeldes in Schleswig-Holstein dringend geboten.

Zur Einführung des Gehörlosengeldes hebt der SSW-Antrag zu Recht die besonderen kommunikativen Beeinträchtigungen tauber bzw. resthöriger Menschen hervor. Während in den letzten Jahren insgesamt beachtenswerte Fortschritte zur Herstellung von Barrierefreiheit erreicht werden konnten, haben taube/gehörlose bzw. resthörige Menschen, wenn sie überwiegend über Gebärdensprache kommunizieren, an diesem Fortschritt nur in geringem Maße Anteil. Leistungen zur Kommunikation erfolgen hier in aller Regel über das Gebärdensprachdolmetschen und sind daher individuell, je nach Rechtslage und zur Verfügung stehender Mittel. Taube Menschen müssen sich nach wie vor in oft aufwendigen Verfahren für den Einsatz des Gebärdensprachdolmetschens engagieren, und dies häufig ohne Erfolg. In privaten Bezügen, zum Beispiel zur politischen Teilhabe, sind keine ausreichenden Rechtsgrundlagen vorhanden. Dies mit der Folge, dass wesentliche Bereiche der Umsetzung von Partizipation bei tauben Menschen von Anfang an gesetzlich nicht vorgesehen sind.

Ein weiterer benachteiligender Umstand ist in diesem Zusammenhang, dass die Anzahl der in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehender Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher (und dies trifft auch für Dolmetschende in Schriftsprache zu) bei weitem nicht ausreicht, um weitergehende Bedarfe hinreichend zu decken. Hinzu kommen besondere Versorgungsprobleme, die daraus resultieren, dass Schleswig-Holstein ein Flächenland ist.

Bürozeiten:

Mo 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi 09:00 bis 15:00 Uhr

Bankverbindung:

Vereinsbank Rendsburg
BIC: HYVEDEMM300
IBAN: DE30 2003 0000 0070 1913 04

Mitglied:

in der BAG Selbsthilfe e. V.

Darüber hinaus entstehen aus Hörbehinderungen im Vergleich zu nicht von Behinderungen betroffenen Menschen erhebliche Folgekosten. Ich verweise hier auf das umfangreiche Positionspapier „Einführung eines Gehörlosengeldes in Schleswig-Holstein) des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V., das ich vollumfänglich für zutreffend halte. Es trifft daher zu, dass taube bzw. resthörige Menschen in Schleswig-Holstein im Sinne der UN-BRK Art. 2 benachteiligt sind und die Einführung eines entsprechenden Nachteilsausgleichs das geeignete Mittel zum Ausgleich darstellt.

Im Plenarprotokoll 20/7 zur Sitzung vom 28. September 2022 wird von verschiedener Seite argumentiert, dass die Einführung eines Bundesteilhabegeldes je nach Bedarfslage für alle Menschen mit Behinderungen zielführend und deshalb zu favorisieren wäre. Dem kann ich mich nicht grundsätzlich verschließen, zumal auf diese Weise landesbezogene Ungleichheiten, wie wir sie sowohl im Hinblick auf das Blindengeld als auch auf das Gehörlosengeld bundesweit feststellen, vermieden werden könnten.

Allerdings weise ich hier ausdrücklich darauf hin, dass die Einführung eines solchen Teilhabegeldes mehrfach auf Bundesebene – zuletzt bei der Einführung des Bundesteilhabegesetzes – von Verbänden behinderter Menschen gefordert worden war und keinen Erfolg brachte. Es ist bei der Einführung des Bundesteilhabegesetzes auch nicht gelungen, die Versorgung tauber Menschen mit Gebärdensprache im privaten Bereich, hier zum Beispiel zur politischen Teilhabe, sicher zu stellen! Es ist daher nicht zu erwarten, dass ein neuer Vorstoß erfolgversprechend sein wird. Zudem sind das Blindengeld sowie das Gehörlosengeld als freiwillige Leistung der Länder mit Bezug auf unterschiedliche strukturelle Rahmenbedingungen zur jeweiligen Versorgungssituation ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund würde eine Ablehnung des SSW-Antrags mit Verweis auf eine Bundeszuständigkeit den genannten Antrag ins Leere laufen lassen.

Deshalb spreche ich mich hier ausdrücklich dafür aus, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag dem Antrag des SSW zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Ulrich Hase,
Vorsitzender